

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/248 vom 17. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_248

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/248 du 17 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/248 del 17 ottobre 2008

Regeste

Art. 29 Abs. 1 ATSG, Art. 1 Abs. 1 IVG; Art. 87 Abs. 4 IVV; Abklärungs- und Verfügungspflicht der IV-Stelle in Bezug auf die im Bereich des Möglichen liegenden Leistungen; vorliegend lediglich Abklärungen und Verfügung im Zusammenhang mit beruflichen Massnahmen; Gesuch um weitere Abklärungen - nach rechtskräftigem Entscheid betreffend berufliche Massnahmen - ist keine Neuanmeldung, sondern als (zumindest sinngemässes) Rentenbegehren zu betrachten; IV-Stelle ist zu Unrecht nicht auf das Rentengesuch eingetreten; Rückweisung zur materiellen Beurteilung der Rentenfrage und entsprechender neuer Verfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Oktober 2008, IV 2007/248).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Nach Art. 29 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG hat sich bei der IV-Stelle anzumelden, wer auf Leistungen der Versicherung Anspruch erhebt. Nach der Rechtsprechung wahrt die versicherte Person mit der Anmeldung grundsätzlich alle nach den Umständen vernünftigerweise in Betracht fallenden Leistungsansprüche, selbst wenn sie diese im Anmeldeformular nicht ausdrücklich oder im einzelnen aufführt. Die Abklärungspflicht der IV-Stelle erstreckt sich auf die nach dem Sachverhalt und der Aktenlage im Bereich des Möglichen liegenden Leistungen. Insoweit trifft die Verwaltung auch eine Verfügungspflicht. Macht die versicherte Person später geltend, es bestehe abgesehen von der verfügbarmässig zugesprochenen bzw. verweigerten Leistung noch Anspruch auf eine andere Versicherungsleistung und sie habe sich hierfür rechtsgültig angemeldet, so ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles im Lichte des Grundsatzes von Treu und Glauben zu prüfen, ob jene frühere ungenaue Anmeldung auch den zweiten, allenfalls später substantiierten Anspruch umfasst (BGE 121 V 196 neues Fenster Erw. 2, 111 V 264 Erw. 3b; Urteil Z. vom 14. Juni 2005, I 10/05; Ueli Kieser, Das

Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999, S. 184). 2.2 Aus dem Verlauf des Administrativverfahrens und insbesondere aus dem Verfügungstext geht hervor, dass nur der Anspruch auf berufliche Massnahmen Gegenstand der Verwaltungsverfügung vom 4. Januar 2006 sowie des Einspracheentscheids vom 23. Mai 2006 bildete. So trägt die Verfügung der IV-Stelle (IV-act. 37) die Überschrift "Keine Kostengutsprache für berufliche Massnahmen". Zudem hielt sie ausdrücklich fest, sie habe aufgrund des Gesuches den Anspruch auf berufliche Massnahmen geprüft. Nach Art. 8 IVG hätten Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Personen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, die notwendig und geeignet seien, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Die Abklärungen hätten ergeben, dass die Versicherte angemessen eingegliedert sei. Berufliche Massnahmen seien daher nicht notwendig. Das Leistungsbegehren werde daher abgewiesen. Dass dispositivmässig generell das "Leistungsbegehren" abgewiesen wurde, ändert nichts daran, dass nur der Anspruch auf berufliche Massnahmen Gegenstand der Verfügung bildete. Dasselbe gilt für den die Verfügung bestätigenden Einspracheentscheid vom 23. Mai 2006 (IV-act. 52).

E. 3

3.1 Am 8. August 2006 gelangte die Versicherte an die IV-Stelle und ersuchte um die Durchführung weiterer Abklärungen (IV-act. 60-1/2). Dazu reichte sie eine Stellungnahme der Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen vom 5. Juli 2006 ein (IV-act. 61). Eine eingehende Abklärung der funktionellen Leistungsfähigkeit an einem angepassten Arbeitsplatz sei angezeigt. Die IV-Stelle ist auf das Begehren mit der Begründung nicht eingetreten, es seien mit dem neuen Gesuch keine neuen Tatsachen geltend gemacht worden, welche nicht bereits beim Erlass der Verfügung vom 4. Januar 2006 bekannt gewesen seien (IV-act. 69 und 71). Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 8. August 2006 unbestrittenermassen einzig im Hinblick auf die bereits mit Verfügung vom 4. Januar 2006 und Einspracheentscheid vom 23. Mai 2006 rechtskräftig entschiedene Frage der beruflichen Massnahme beurteilt. Die Rentenfrage wurde bis zum Erlass der Nichteintretensverfügung vom 21. Mai 2007 nicht abgeklärt, obwohl die Beschwerdeführerin in ihrem Einwand zum Vorbescheid vom 15. Februar 2007 auch auf das sinngemäss gestellte Rentenbegehren hingewiesen hat. Die Beschwerdegegnerin führt dazu erstmals in der Beschwerdeantwort vom 21. August 2007 aus, sie sei zu Unrecht nicht auf das Gesuch eingetreten, weil bis anhin noch nie über einen allfälligen Rentenanspruch verfügt worden sei (act. G 4 Ziff. III.1 S. 3). 3.2 Nach Art. 87 Abs. 4 IVV wird, wenn eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert wurde, eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Danach ist vom Versicherten im Gesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. hiezu BGE 109 V 114 neues Fenster Erw. 2, 264 Erw. 3). Dieselben Grundsätze gelten praxisgemäss in analoger Weise auch für Eingliederungsleistungen (BGE 130 V 66 neues Fenster Erw. 2, 109 V 122 Erw. 3). 3.3 Mit Art. 87 Abs. 4 IVV soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Rentenverweigerung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 68 neues Fenster Erw. 5.2.3, 117 V 200 Erw. 4b mit Hinweisen). Die von Verordnungsgeber und Rechtsprechung (BGE 109 V 108 neues Fenster , 119 und 262) entwickelten Regeln zur Behandlung von Neuanmeldungen nach Erlass einer rechtskräftigen leistungsablehnenden Verfügung beziehen sich ihrem Sinn

und Zweck nach nur auf gleichlautende Leistungsgesuche (BGE 117 V 200 neues Fenster Erw. 4b mit Hinweisen). Dagegen kann bei Geltendmachung eines andersartigen Leistungsanspruchs, mithin eines anderweitigen Versicherungsfalles, die Rechtsbeständigkeit der früheren Leistungsverweigerung dem Versicherten nicht entgegengehalten werden. Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - haben ein neuerliches, jedoch andersartiges (vom Gegenstand der vorangegangenen Ablehnungsverfügung nicht erfasstes) Leistungsbegehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Es geht daher nicht an, dass die Verwaltung nach einer früheren - mit der angemessenen Eingliederung begründeten - Verweigerung beruflicher Eingliederungsmassnahmen auf ein Rentenbegehren nicht eintritt mit der Begründung, die versicherte Person habe im neuerlichen Gesuch keine leistungsrelevante Änderung der tatsächlichen Verhältnisse geltend machen können (SVR 1999 IV Nr. 21 S. 63). 3.4 So verhält es sich auch mit Bezug auf die Beschwerdeführerin. Bei dem zumindest sinngemäss geltend gemachten Anspruch auf eine Invalidenrente kann es sich nicht um eine Neuanschuldung handeln, weil das von der Beschwerdegegnerin erwähnte, mit Einspracheentscheid vom 23. Mai 2006 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, einzig berufliche Massnahmen zum Gegenstand hatte, wogegen vorliegend der Rentenanspruch streitig ist. Da die Beschwerdegegnerin – wie sie selber ausführt – bei der gegebenen Sach- und Rechtslage somit zu Unrecht auf das Rentengesuch nicht eingetreten ist, ist die Verfügung vom 21. Mai 2007 aufzuheben, und es ist die Sache zur materiellen Beurteilung der Rentenfrage und entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die von der Beschwerdegegnerin gegen eine Rückweisung geltend gemachten prozessökonomischen Einwände vermögen unter den vorliegenden Umständen nichts daran zu ändern.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 21. Mai 2007 aufzuheben und die Sache ist zur materiellen Beurteilung der Rentenfrage und entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 Erw. 5a). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall

erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. Mai 2007 aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung der Rentenfrage und entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Namen der Abteilung II des Versicherungsgerichts
Der Abteilungspräsident: Franz Schlauri Der Gerichtsschreiber: Bruno Räbsamen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.